

Merkblatt für (auch) selbständig tätige Hebammen

INHALT:

1. Welche Formalitäten sind bei Beginn der (auch) selbständigen Tätigkeit zu erledigen?	2
2. Wie erfolgt der Kontakt mit der Finanzverwaltung im digitalen Zeitalter?	2
3. Von welcher Größe werden grundsätzlich Abgaben und Beiträge berechnet?	2
4. Was sind Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben?	3
5. Wie müssen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden?	3
6. Was bedeutet die „Registrierkassenpflicht“ für Hebammen?	4
7. Welche Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig?	6
8. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?	7
9. Wie viel kann man neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. lohnsteuerpflichtige Einkünfte als Angestellte oder Beamtin) dazuverdienen?	7
10. Was versteht man unter Betriebsausgabenpauschalierung?	7
11. Was versteht man unter Gewinnfreibetrag?	8
12. Welche Pflichtversicherung besteht für selbständig tätige Hebammen?	8
13. GSVG-Versicherungspflicht bei Bestehen anderer Pflichtversicherungen (selbständig tätige Hebamme steht auch in einem Dienstverhältnis)	9
14. Mitversicherung beim Ehegatten	10
15. Pflichtversicherung als Gewerbetreibende	10
16. Geringfügige Beschäftigung	11
17. Zusatzversicherung in der Krankenversicherung (GSVG)	11
18. Was bedeutet Selbstständigenvorsorge?	12

1. Welche Formalitäten sind bei Beginn der (auch) selbständigen Tätigkeit zu erledigen?

- Hebammengremium
Meldung als Hebamme und/oder Meldung der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit (formloses Schreiben, welches Berufssitz, Datum des Beginns der Tätigkeit, etc. enthält – siehe auch Information über Ausweis Antrag)
- Finanzamt
Dem Betriebsstättenfinanzamt ist ein Fragebogen (Verf24) für natürliche Personen über die Eröffnung des Betriebes bzw. den Beginn der selbständigen Tätigkeit zu übermitteln. Das Ausfüllen des Formulars kann auch durch den bevollmächtigten Parteienvertreter (Steuerberater) erfolgen. Das Formular Verf 24 kann von der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden (<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern>)
- oder die Anmeldung kann auch über FinanzOnline erfolgen, indem man einen Erklärungswechsel von der Arbeitnehmerveranlagung zur Einkommensteuerveranlagung beantragt.
- Pflichtversicherung
Ein kurzes formloses Schreiben unter Angabe der beabsichtigten Tätigkeit an die Sozialversicherung der Selbständigen bzw. ein Anruf genügt, damit die entsprechenden Formulare (Versicherungserklärung) zugesandt werden.

2. Wie erfolgt der Kontakt mit der Finanzverwaltung im digitalen Zeitalter?

Die Finanzverwaltung stellt für den Kontakt mit den Steuerpflichtigen zwei Plattformen zur Verfügung. Die eine ist FinanzOnline, die allen Steuerpflichtigen zur Verfügung steht und die zweite ist das Unternehmensserviceportal (USP), das nur Unternehmen zur Verfügung steht und wo die E-Services aller Behörden gebündelt werden. Die Details für den Umgang mit FinanzOnline, insbesondere der Anmeldevorgang können unter der nachstehenden Adresse in Erfahrung gebracht werden:

<https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-unternehmer-und-gemeinden/> Unternehmer-Anmeldung.html

Für den Einstieg in das Unternehmensserviceportal braucht die Hebamme eine Handy-Signatur. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf <https://www.handy-signatur.at/hs2/>.

3. Von welcher Größe werden grundsätzlich Abgaben und Beiträge berechnet?

- Einkunftsart
Wenn die Hebamme ihre Tätigkeit nicht in einem Dienstverhältnis sondern selbständig ausübt, bezieht sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Selbständig tätige Hebammen gehören zu den sogenannten „Freiberufler“.
- Definition Gewinn
Die erzielte Einkunftsart zählt zu den betrieblichen Einkünften und es wird der „Gewinn“ ermittelt. Für Freiberufler wird dieser vereinfacht errechnet, indem der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt wird. Dies erfolgt in einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung (EAR), wo die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt werden. Der Gewinn wird jährlich für ein Kalenderjahr festgestellt und bildet die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge. Im Zuge der Einkommensteuererklärung müssen die Einkünfte der Hebamme in einem eigenen Formular (E 1a) gemeldet werden. Diese neue Steuererklärung ersetzt die Ein-

nahmen-Ausgabenrechnung, die nicht mehr in Papierform an das Finanzamt übermittelt werden muss. Die Branchenkennzahl für Hebammen lautet „869“.

4. Was sind Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben?

- Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Zugänge von Geld oder Geldeswert, die durch betriebliche Leistungen entstehen.

- Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Die Ausgabe muss nicht notwendigen, sparsam oder wirtschaftlich sein, sondern nur tatsächlich für den Betrieb getätigt werden; ein Urteil über die Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit oder Angemessenheit steht dem Finanzamt grundsätzlich nicht zu (ausgenommen PKWs, Antiquitäten, Teppiche, etc.). Für PKW's gilt eine Anschaffungskostenobergrenze von € 40.000,00.

Wichtige Betriebsausgaben sind (beispielhaft):

Pflichtversicherungsbeiträge, Kfz-Kosten bzw. Kilometergeld, Arbeitszimmer, Miet- und Betriebskosten, Telefon, Material, typische Arbeitskleidung, Postgebühren, Büromaterial, Rechts- und Beratungskosten, Fortbildungskosten, Finanzierungskosten, etc.

5. Wie müssen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden?

Eine freiwillige doppelte Buchführung (und Bilanzierung) ist möglich, wird in der Praxis aber kaum in Anspruch genommen, da eine E-A-Rechnung viel einfacher zu handhaben ist. Die EAR unterscheidet sich von der Bilanzierung vor allem in der unterschiedlichen zeitlichen Erfassung betrieblicher Vorgänge. Bei der EAR erfolgt die Erfassung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben im Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses und nicht – wie beim Bilanzierenden – bereits beim Entstehen einer Forderung (z.B. Ausstellen einer Rechnung) oder einer Verbindlichkeit.

Vorteil: gesetzlich erlaubte Gewinnverschiebungen durch die Wahl des Zahlungszeitpunktes! (Achtung: nach Auffassung des VwGH gilt für den Zeitpunkt des Abflusses einer Ausgabe von Bankkonto, der Tag der tatsächlichen Abbuchung und nicht mehr der Tag des Überweisungsauftrages. Daher bitte um die Jahreswende die Überweisungen rechtzeitig zur Bank geben)

Die Betriebseinnahmen und –ausgaben sind laufend vollständig in geeigneter Form aufzuzeichnen (auch EDV-mäßig möglich). Werden für die Abrechnung der Betriebsausgaben Summen gebildet, muss die Summenbildung nachvollziehbar sein.

Einzelaufzeichnungsverpflichtung

Seit 2016 müssen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern und in den Grundaufzeichnungen **einzel**n festgehalten werden. Die Tageseinnahmen werden daher durch Addition der einzeln aufgezeichneten Einnahmen ermittelt. Das hat noch nichts mit einer ☞ Registriertassenpflicht zu tun, sondern gilt für alle Abgabepflichtige. Unabhängig von der Notwendigkeit der Ermittlung der Tageslosung durch ein elektronisches Erfassungssystem (Registriertasse, Kassensystem oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem) muss für jede Bareinnahme ein Beleg erstellt werden (☞ Belegerteilungspflicht) und dieser einzeln aufgezeichnet werden. Vorweg genommen ändert sich an dieser Grundstruktur auch nichts, wenn eine Registriertasse eingesetzt wird. Die Software unterstützt nur die Belegerteilung und erstellt im Hintergrund die gesetzlich geforderte Einzelaufzeichnung und das Datenerfassungsprotokoll.

Belegerteilungspflicht

Im § 132a BAO wird eine Belegerteilungsverpflichtung für Bargeschäfte geregelt. Diese gilt für alle Abgabepflichtige, also egal ob man eine Registrierkasse einsetzen muss oder nicht. Der Gesetzgeber definiert in § 132a Abs. 1 BAO den „Barumsatz“ und stellt einer Barzahlung die Verwendung einer Bankomat- oder Kreditkarte oder die Nutzung einer anderen elektronischen Zahlungsform gleich. Als Bargeschäfte gilt auch die Bezahlung mit Gutscheinen, die das Unternehmen ausgestellt hat, mit Gutscheinemünzen, Bons udgl. Also nur wenn der Kunde die Rechnung durch Überweisung auf das Bankkonto begleicht liegt kein Barumsatz vor.

§ 132a Abs. 3 BAO gibt jetzt auch den Mindestinhalt des Belegs vor, der zu erstellen ist:

1. eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird.
3. den Tag der Belegausstellung
4. die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist

Die selbständige Hebamme erbringt immer sonstige Leistungen gegenüber Privatpersonen, weswegen hier auf die Rechnungslegung gegenüber Unternehmen nicht eingegangen wird.

Achtung: es ist nicht gefordert, dass auf dem Beleg der Name und die Anschrift der Klientin aufscheinen muss. Insoweit gibt es auch keine Probleme mit einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht.

Durch eine Änderung des § 131 Bundesabgabenordnung (BAO) im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht gilt auch für Einnahmen-Ausgabenrechner die Bestimmung, dass die Aufzeichnungen so zu führen sind, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können und dass man die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen können muss.

Mit dieser Ergänzung soll für alle Steuerpflichtigen klargestellt werden, dass zu den Grundaufzeichnungen alle Unterlagen gehören, die einen einzelnen Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Daher gilt alles als Grundaufzeichnung, wo Informationen über den Geschäftsfall festgehalten werden (Terminkalender, Reservierungsbücher, Buchungsaufzeichnungen). Grundaufzeichnungen müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden.

6. Was bedeutet die „Registrierkassenpflicht“ für Hebammen?

Im § 131 b BAO wurde eine Registrierkassenpflicht eingeführt. Angesprochen sind nur Betriebe (dh die Regelung gilt auch für Hebammen). Für außerbetriebliche Einkunftsarten (zB Vermietung) gilt diese Verpflichtung nicht. Im § 131b BAO wird die Registrierkasse einem elektronischen Aufzeichnungssystem gleichgestellt. Diese Bezeichnung trifft auch den Zweck der Regelung besser. Das elektronische Aufzeichnungssystem soll der lückenlosen und überprüfbaren Aufzeichnung von Bareinnahmen dienen. Diesen Zweck kann man eben nur mit einer entsprechenden Software erfüllen, wo in einem Datenerfassungsprotokoll alle Einnahmen lückenlos, zeitnahe und unveränderbar aufgezeichnet werden.

Wer ist jetzt davon betroffen?

Unternehmerinnen, die einen Jahresumsatz von mehr als € 15.000 je Betrieb erzielen **und** wenn in diesem Umsatz Barumsätze von mehr als € 7.500 enthalten sind.

Die Begriffe elektronischen Registrierkasse, Kassensystem oder sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem werden synonym verwendet. Wenn ihre Umsätze unter € 15.000 im Jahr liegen brauchen Sie keine Registrierkasse. Wenn ihre Bareinnahmen unter € 7.500 im Jahr liegen brauchen Sie keine Registrierkasse.

Die Belegerteilungsverpflichtung und die Einzelaufzeichnungsverpflichtung gelten aber jedenfalls. Unter Umsatz wird der Nettoumsatz, also die Einnahme ohne Umsatzsteuer verstanden. Als Jahr gilt das Kalenderjahr. Eine Möglichkeit die Barumsatzgrenze zu Unterschreiten besteht darin, das die Klientinnen das Honorar auf das Bankkonto überweisen, soweit dies möglich und gewollt ist.

Ab wann gilt die Registrierkassenpflicht und wann endet diese?

Gemäß § 131b Abs. 3 BAO gilt die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen (€ 15.000,00/€ 7.500,00) erstmals überschritten wurden. Wir gehen davon aus, dass bei der Mehrheit der Hebammen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist, weil der Jahresumsatz unter € 100.000 liegt.

Kommt es im 4. Quartal 2020 zum erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze, dann muss ab 1.4.2021 eine elektronische Erfassung der Einnahmen erfolgen. Der Voranmeldungszeitraum für die UVA des vierten Quartals 2020 endet am 31.12.2020. Drei Monate dazu, ergeben den 1.4.2021 als Beginn der elektronischen Erfassung.

Eine vorzeitige Erfassung der Einnahmen ist zu lässig.

In § 8 der Barumsatzverordnung wird der Wegfall der Registrierkassenpflicht geregelt. Werden die Umsatzgrenzen des § 131 b Abs. 1 Z 2 BAO in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Gibt es Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht für Hebammen?

In der Barumsatzverordnung 2015 hat der Bundesminister für Finanzen Erleichterungen von der Einzelaufzeichnungsverpflichtung und der Verwendung von Registrierkassen vorgesehen. Das betrifft insbesondere Umsätze in Freien und Umsätze außerhalb des Betriebsstandorts. Unter der Annahme, dass Hebammen ihre Tätigkeit nicht im Freien ausüben, sind insbesondere die Erleichterungen für die Erbringer mobiler Dienstleistungen interessant.

Im § 7 wird eine Erleichterung bei der Einnahmenerfassung für Leistungen gewährt, die außerhalb der Betriebsstätte erfolgen, also zB wenn eine Hebamme bei der werdenden Mutter vor Ort tätig wird. Konkret muss es heißen, wenn das Entgelt außerhalb der Betriebsstätte bar eingenommen wird. Dann kann der Klientin ein handgeschriebener Beleg im Sinne des § 131 b BAO ausgehändigt werden, von dem auch eine Durchschrift zu erstellen ist. Dieser Belege muss nach Rückkehr in die Betriebsstätte der Hebamme in der Registrierkasse nacherfasst werden.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Leistungen an verschiedenen Orten erbracht werden, die als Betriebsstätte der Hebamme gelten. Dh wenn die Hebamme über Räumlichkeiten verfügen kann (Miete, Untermiete, andere Nutzungsmöglichkeiten), dann liegt eine Betriebsstätte vor. Bei mehreren Betriebsstätten kann aber die Erleichterung der Barumsatzverordnung nicht zur Anwendung kommen. Dh die Belegerstellung muss vor Ort erfolgen und wenn aufgrund der Umsatzgrenze eine Registrierkassenpflicht besteht, dann muss der Beleg durch das System erstellt werden. Dies bedingt

eine mobile Lösung über einen Laptop und einen mobilen Drucker, wenn man die Anschaffung mehrerer Drucker für jeden Standort vermeiden möchte.

Was passiert wenn ich keine Registrierkasse verwende?

Hier ist eine Strafe bis zu € 5.000 im Finanzstrafgesetz (FinStrG) vorgesehen. Die Einhaltung der Formvorschriften und die Einhaltung der Registrierkassenpflicht führen zur gesetzlichen Vermutung der ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen. Wird entgegen einer bestehenden Verpflichtung keine elektronische Aufzeichnung der Einnahmen vorgenommen und besteht begründeter Anlass die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen, kann die Behörde im Rahmen einer Betriebsprüfung die Einnahmen auch schätzen.

Ein Grund die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen liegt gem. § 163 Abs 2 BAO vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit nicht möglich ist, weil der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Betriebsprüfung die Daten der Registrierkasse nicht auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn in der Registrierkasse die der Sicherheit dienenden Maßnahmen nicht umgesetzt werden, führt dies ebenfalls zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit.

Manipulationsschutz der Registrierkassen

Alle Registrierkassen müssen vor Manipulationen geschützt sein. Der Gesetzgeber sieht hier in § 131 b Abs. 2 BAO bestimmte technische Notwendigkeiten vor, die in der Folge von den Softwarefirmen, die die elektronischen Aufzeichnungssysteme erstellen haben, umgesetzt werden müssen.

Die technischen Einzelheiten für die Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS SV) geregelt.

Wenn man eine Registrierkasse verwendet, muss der Beleg für die erhaltene Barzahlung durch die Registrierkasse erstellt werden. Das bedingt daher auch, dass man neben der Software für die Erfassung der Einnahmen (Registrierkasse, elektronische Einnahmenaufzeichnung) auch einen Drucker benötigt, damit der Beleg erstellt werden kann.

Wenn der Beleg mittels einer Registrierkasse erstellt wird, gibt es durch die Registrierkassensicherheitsverordnung noch weitere zwingende Inhalte zu beachten (zB Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Angabe der Kassenidentifikationsnummer). Bestimmte Inhalte der Rechnung sind dann auch in einem QR Code am Beleg auszudrucken. In diesem Fall muss der Drucker auch in der Lage sein einen QR-Code auszudrucken. Der QR-Code enthält dann alle nötigen Daten und dieser maschinenlesbare Code, kann dann von der Finanzverwaltung entschlüsselt und gelesen werden. Am Ende des Jahres muss man einen Jahresendbeleg erstellen, der über eine APP an das Finanzamt übermittelt wird. Damit liegen die Umsatzdaten der Bareinnahmen beim Finanzamt auf und können nicht mehr im Nachhinein verändert werden.

7. Welche Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig?

Umsätze von Hebammen sind (unecht) umsatzsteuerbefreit (wie ärztliche Leistungen); dies bedeutet, dass eine Hebamme zu ihrem Honorar keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen darf. Sie braucht daher aus ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer (USt) an das Finanzamt abzuführen; kann aber auch keine Vorsteuern geltend machen.

- Einnahmen aus der Berufsausübung

Zu beachten ist, dass nur die Einnahmen aus der Ausübung des Hebammenberufes umsatzsteuerfrei sind. Diese Tätigkeiten umfassen die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistands-

leistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

- Andere Einnahmen

Andere Tätigkeiten, wie z.B. eine schriftstellerische Tätigkeit (Artikel für eine Fachzeitschrift) fallen nicht unter den typischen Hebammenberuf und unterliegen daher der Umsatzsteuerpflicht.

Neben der sachlichen Befreiung gibt es für Hebammen noch eine persönliche Befreiung, die sogenannte Kleinunternehmerinnenbefreiung. Wenn die Hebamme neben den unecht befreiten Umsätzen aus der Hebammentätigkeit noch weitere umsatzsteuerpflichtige oder umsatzsteuerbefreite Umsätze erzielt, bleibt die Hebamme als Kleinunternehmerin umsatzsteuerbefreit, wenn diese Umsätze unter € 35.000,00/Jahr liegen. Es ist dann auch für diese Einnahmen keine USt abzuführen – es darf aber auch keine USt in Rechnung gestellt werden.

8. Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

a) wenn das Finanzamt die Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert, was immer dann der Fall ist, wenn für die freiberufliche Tätigkeit eine Steuernummer vergeben wird bzw.

b) bei Überschreiten bestimmter Einkommengrenzen

Diese Grenzen betragen

ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte: € 10.000,-- pro Jahr

mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften: € 10.900,-- pro Jahr

Auf Grund der abzugebenden Steuererklärung wird die Einkommensteuer für das betreffende Kalenderjahr mit Bescheid festgesetzt (veranlagt) und ist binnen eines Monats zu entrichten; geleistete Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Lohnsteuer) werden angerechnet.

Wird die einkommenssteuerpflichtige Tätigkeit erstmalig aufgenommen, werden Vorauszahlungen durch das Finanzamt bescheidmäßig auf Grund des voraussichtlichen Gewinns festgesetzt, der im Formular Verf24 oder über FinanzOnline anlässlich der Anmeldung der Tätigkeit angegeben wurde.

Weitere Vorauszahlungen erfolgen auf Grund des zuletzt veranlagten Jahres.

9. Wie viel kann man neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. lohnsteuerpflichtige Einkünfte als Angestellte oder Beamtin) dazuverdienen?

Ein Gewinn bis **max. € 730,--** pro Jahr neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften führt zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung und bleibt steuerfrei.

Bei einem Gewinn **zwischen € 730,-- und € 1.460,--** pro Jahr kommt es zu einer Einschleifregelung; **ab einem Gewinn von € 1.460,--** pro Jahr erfolgt die volle Versteuerung gemeinsam mit den lohnsteuerpflichtigen Einkünften nach Tarif.

10. Was versteht man unter Betriebsausgabenpauschalierung?

Der Gesetzgeber hat versucht mit der Möglichkeit der Betriebsausgabenpauschalierung eine noch einfachere Gewinnermittlungsmöglichkeit als mit der Einnahmen-Ausgabenrechnung zu schaffen.

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung gem. § 17 Abs. 1 EStG wird wie folgt vorgegangen:

Einnahmen

- Ausgaben für Medikamente

- Fremdlöhne (Vertretungskosten)

- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-

und Pensionsversicherung
- 12 % der Einnahmen (= Betriebsausgabenpauschale)
steuerpflichtiger Gewinn

Die 12% Betriebsausgabenpauschale darf aber nicht mehr als € 26.400,00 betragen und darf nur dann gewählt werden, wenn der Vorjahresumsatz unter € 220.000,00 betrug.

Seit 2020 bietet der Gesetzgeber eine weitere vereinfachte Gewinnermittlungsmöglichkeit in § 17 Abs. 3a EStG an. Diese Gewinnermittlungsmöglichkeit steht nur Hebammen zur Verfügung, die im laufenden Jahr nicht mehr Einnahmen als € 35.000 erzielen. Umsätze im Ausland, die es bei der Hebamme kaum gibt, sind in die Umsatzgrenze mitaufzunehmen.

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung gem. § 17 Abs. 3a EStG wird der Gewinn wie folgt ermittelt:

Einnahmen

- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

- 20 % der Einnahmen (=pauschale Betriebsausgaben)

steuerpflichtiger Gewinn

Um Herauszubekommen welche Gewinnermittlungsmethode die „günstigere“ ist, muss man alle Methoden rechnen. Wenn man sich einmal für eine Methode entschieden hat, dann gibt es Spezialbestimmungen, die verhindern, dass man jedes Jahr zu einer anderen Methode wechselt (§ 17 Abs. 3a Z9 EStG)

11. Was versteht man unter Gewinnfreibetrag?

Freiberuflich tätige Hebammen können von den ersten € 30.000 Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit einen Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% beantragen. Dieser Freibetrag kann daher höchstens € 3.900 betragen und wird als Grundfreibetrag bezeichnet. Auf den Freibetrag kann natürlich auch verzichtet werden (indem man das entsprechende Feld in der Steuererklärung nicht ankreuzt).

Mit diesem Grundfreibetrag wird der Steuervorteil der nichtselbständig Erwerbstätigen im Zusammenhang mit der Besteuerung der sonstigen Bezüge (Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss) ausgeglichen.

Einen höheren Freibetrag bekommt man nur, wenn man bestimmte betriebliche Investitionen vornimmt (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag). In diesem Fall kann man die Investition bis zu 13% des Gewinns als Freibetrag lukrieren. Beide Freibeträge können höchstens € 45.350 betragen, aber dieser Höchstbetrag wird von einer Hebamme kaum je ausgenutzt werden können. Der Prozentsatz für die Gewährung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags ist gestaffelt und beträgt zB ab € 175.000 Gewinn nur mehr 7%.

Bei den pauschalen Gewinnermittlungsmethoden steht immer nur der Grundfreibetrag zu.

12. Welche Pflichtversicherung besteht für selbständig tätige Hebammen?

Für die selbständig tätige Hebamme besteht GSVG-Versicherungspflicht als „neue Selbständige“ gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in den Versicherungssparten:

KV (Krankenversicherung)

PV (Pensionsversicherung)

☐ UV (Unfallversicherung)

Beitragsgrundlage sind die steuerpflichtige Einkünfte („Gewinn“) aus der Tätigkeit als Hebamme laut Einkommenssteuerbescheid zuzüglich der von der Sozialversicherungsanstalt vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge, jedoch maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage (HBGL).

Bei Beginn der Tätigkeit, wo noch keine endgültige Beitragsgrundlage feststeht, kommt es zur vorläufigen Vorschreibung der Beiträge auf Basis einer Mindestbeitragsgrundlage. Diese **Mindestbeitragsgrundlage** wird auf Basis auf der Geringfügigkeitsgrenze berechnet, die im ASVG geregelt ist. Diese beträgt für das Jahr 2021 € **5.710,32**/Jahr bzw. € **475,86** im Monat.

Achtung: eine Versicherungspflicht besteht nur dann, wenn man die Versicherungsgrenze überschreitet. Die **Versicherungsgrenzen** decken sich mit den oben angeführten Mindestbeitragsgrundlagen.

Wenn man auf alle Fälle versichert sein möchte, aber noch nicht weiß ob man die Versicherungsgrenze überschreiten wird, kann man sich mit einer entsprechenden Erklärung (**Optionserklärung**) in die Versicherungspflicht hineinreklamieren. Diese Erklärung gilt dann bis zu deren Widerruf und bedingt die Pflichtversicherung auch für den Fall, dass es zum Unterschreiten der Versicherungsgrenze kommt.

Leistungen: in der Krankenversicherung ist man sachleistungsberechtigt soweit man die Höchstbeitragsgrundlage, die im Jahr 2021 bei € 77.700,00 liegt, nicht erreicht, d.h. man geht mit der E-Card zu einem Vertragsarzt. Bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage wird man geldleistungsberechtigt, d.h. man zahlt den Arzt vorerst privat und reicht dann die Rechnungen zur Refundierung ein. Auf alle Fälle besteht ein 20%iger Selbstbehalt in der Krankenversicherung. Es besteht auch die Möglichkeit zur Sachleistung zu optieren, wenn man geldleistungsberechtigt ist.

Beiträge für 2021

Höchst-BMGL: € 6.475,00 pro Monat d.s. € 77.700,00 p.a.

KV: 6,8% der BMGL **PV:** 18,5 % der BMGL **UV:** monatlicher Beitrag € 10,42
Vorschreibung: quartalsweise, Fälligkeit jeweils 28.2., 30.5.; 30.8. und 30.11.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass man die Beiträge monatlich von der SVA einziehen lässt.

13. GSVG-Versicherungspflicht bei Bestehen anderer Pflichtversicherungen (selbständig tätige Hebamme steht auch in einem Dienstverhältnis)

Dienstnehmer sind nach den Bestimmungen des ASVG versichert. Soweit die Hebamme auch selbständig tätig wird, konkurrieren die Bestimmungen des GSVG mit dem ASVG. Prinzipiell kommt es in beiden Systemen zur Pflichtversicherung in allen Versicherungssparten, allerdings in Summe nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage. In diesem Fall geht die ASVG-Versicherung vor und die GSVG-Versicherung ergänzt die Versicherungspflicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

In diesem Fall beantragt die Hebamme bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft eine Differenzvorschreibung.

Eine Versicherungspflicht der selbständigen Hebammen nach dem GSVG besteht aber nur, wie bereits ausgeführt wurde, wenn die Versicherungsgrenze überschritten wird. Ist mit einem Überschreiten der Versicherungsgrenze nicht zu rechnen, so werden vorläufig keine Beiträge vorgeschrieben.

Beispiel A: Eine Hebamme verdient im Angestelltenverhältnis € 2.000,00/Monat. Mit diesem Betrag unterliegt sie der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Als freischaffende Hebamme erzielt sie einen Gewinn von € 5.500,00. Da die Versicherungsgrenze

im GSVG nicht überschritten wird, besteht im GSVG-Bereich nur eine Versicherungspflicht in der Unfallversicherung.

Beispiel B: Eine Hebamme verdient im Angestelltenverhältnis € 2.000,00/Monat. Mit diesem Betrag unterliegt sie der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Als freischaffende Hebamme erzielt sie einen Gewinn von € 18.000,00. Da die Versicherungsgrenze im GSVG überschritten wird, besteht im GSVG-Bereich Vollversicherung wie folgt:

BMGL nach ASVG $€ 2.000,00 \times 14 = € 28.000,00 + € 18.000,00$ nach GSVG < HBGL

PV: 18,5 % von 18.000,00 = € 3.330,00

KV: 6,8 % von 18.000,00 = € 1.224,00

UV: monatlicher Fixbetrag = € 125,04/Jahr

Beiträge zur Selbständigenvorsorge: 1,53% von der vorläufig festgesetzten Beitragsgrundlage

Beispiel C: Eine Hebamme verdient im Angestelltenverhältnis € 3.500,00/Monat. Mit diesem Betrag unterliegt sie der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Als freischaffende Hebamme erzielt sie einen Gewinn von € 40.000,00. Da die Versicherungsgrenze im GSVG überschritten wird, besteht im GSVG-Bereich Vollversicherung.

BMGL nach ASVG $€ 3.500,00 \times 14 = € 49.000,00 + € 40.000,00$ nach GSVG > HBGL

Aufgrund der beantragten Differenzvorschreibung, werden folgende Beiträge vorgeschrieben: HBGL € 77.700,00 – ASVG-BMGL € 49.000,00 = offene BMGL € 28.700,00

PV: 18,5% von 28.700 = € 5.309,50

KV: 6,8 % von 28.700 = € 1.951,60

UV: Fixbetrag/Jahr = € 125,04

BMSVG: 1,53% von der vorläufig festgesetzten Beitragsgrundlage

Man kann mit der SVA aber auch eine Herabsetzung oder Hinaufstufungen in der GSVG (mehrmals im Jahr) beantragen. Damit ist es möglich, dass man die Kosten der Sozialversicherung dem betrieblichen Gegebenheiten anpasst. Dh wenn man in einem Jahr einen besonders hohen Gewinn erwartet, kann man auch die Vorauszahlungen bei der SVA anpassen.

14. Mitversicherung beim Ehegatten

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Hebamme bewirkt zwingend die eigene Pflichtversicherung dieser Tätigkeit in der GSVG, soweit die jährliche Versicherungsgrenze überschritten wird.

Ist dies nicht der Fall, kann zur Krankenversicherung optiert werden, womit ein vollständiger Versicherungsschutz entsteht, der die Mitversicherungsmöglichkeit beim Ehegatten ausschließt.

Bestehende Mitversicherungen mit dem Ehegatten werden hinfällig, zu Unrecht erhaltene Leistungen aus der Sozialversicherung sind rückzuerstatten.

15. Pflichtversicherung als Gewerbetreibende

Ist eine Hebamme Inhaberin eines Gewerbescheines (z.B. als Lebens- und Sozialberaterin tätig), dann ist sie generell (mit allen Einkünften, also auch mit den Einkünften als selbständige Hebamme) nach den Vorschriften für Gewerbetreibende versichert. In diesem Fall gibt es keine Versicherungsgrenze, sondern nur eine Mindestbeitragsgrundlage. Die Beitragssätze entsprechen denen der „neuen Selbständigen“.

16. Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung kann in der Form eines echten Dienstverhältnisses oder eines freien Dienstverhältnisses vorliegen. Kennzeichen einer geringfügigen Beschäftigung ist, dass das Entgelt € 475,86/Monat nicht überschreitet.

In diesem Fall unterliegt dieses Dienstverhältnis nicht der Vollversicherung im ASVG. Es fallen lediglich 1,2% als UV-Beitrag für den Dienstgeber an.

Hat man aber gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, kommt es am Ende des Jahres durch die zuständige Gebietskrankenkasse zur Zusammenrechnung. Soweit dadurch die Versicherungsgrenze überstiegen wird, entsteht eine Vollversicherung, wofür man die von der GKK vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten hat.

Besteht nur eine geringfügige Beschäftigung und bleibt man mit den selbständigen Einkünften unter der Versicherungsgrenze, kann man bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einen Antrag auf Selbstversicherung gem. § 19a ASVG stellen. Dies ist eine sehr günstige Versicherungsform, da der Monatsbeitrag nur € 67,18 beträgt, womit man vollständig kranken- und pensionsversichert ist.

17. Zusatzversicherung in der Krankenversicherung (GSVG)

Die SVA bietet eine Zusatzversicherung an, bei der im Krankheitsfall Leistungen in Form eines Krankengeldes geboten werden. Die Prämie für diese Versicherung beträgt 2,5% der jeweiligen Krankenversicherungsbemessungsgrundlage. Die Leistung erfolgt unter bestimmten Bedingungen und wird ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für längstens 26 Wochen ausbezahlt. Das tägliche Krankengeld beträgt 60% der vorläufigen täglichen Beitragsgrundlage. Also wenn die monatliche Beitragsgrundlage € 2.000,00 beträgt, kostet die Versicherung € 50,00/Monat, somit € 600,00/Jahr.

Wenn man in einem Jahr länger als 19 Tage krank ist (ein durchgehender Krankenstand: 4 Tage Stehzeit, 15 Tage Anspruch a 40,00), bekommt man die Kosten über das Krankengeld wieder retour.

Bei dieser Zusatzversicherung gelten Mindestgrenzen. Der Mindestbeitrag beträgt ab 2019 € 30,77, das Mindestkrankengeld nur € 8,94/Tag.

Die Finanzverwaltung hat in den Einkommensteuerrichtlinien (RZ 1243) festgehalten, dass es sich bei den Beiträgen, die gem. § 9 GSVG (Zusatzkrankenversicherung) geleistet werden, um voll abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Daher sind auch die im Anlassfall erhaltenen Leistungen steuerpflichtige Betriebseinnahmen der jeweiligen Einkunftsart.

Bemessungsgrundlage

Gemäß § 31 Abs. 2 GSVG ist für die Berechnung der Beiträge zur Zusatzversicherung die vorläufige Beitragsgrundlage verpflichtend heranzuziehen. Es werden die Beiträge zur Zusatzversicherung nicht nachbemessen (dh es erfolgt keine endgültige Bemessung), sondern es gilt die bei der Beitragsvorschreibung im I. Quartal für das jeweilige Jahr festgesetzte vorläufige Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung. Dies hat den Vorteil, dass die Beitragshöhe und auch die daraus resultierenden Leistungen für das jeweilige Jahr unveränderlich fixiert werden.

Dauer der Leistungen

Krankengeld gebührt vom vierten Tag der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit und zwar solange diese dauert, längstens aber für 26 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Wird der Versicherte innerhalb von 12 Monaten seit der ersten Erkrankung wieder durch die gleiche Krankheit arbeitsunfähig, so werden die Krankenstände zur Fest-

stellung der Höchstdauer zusammengerechnet. Ist das Höchstaussmaß an Leistungsbezug erschöpft, dann bekommt der Versicherte ab diesem Zeitpunkt erst wieder nach einem Jahr einen neuen Anspruch (für diese Krankheit).

Mitwirkungspflichten

Abschließend muss noch auf die bestehenden Mitwirkungspflichten hingewiesen werden. Die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist der SVA innerhalb von sieben Tagen zu melden. Ebenso ist der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit alle 14 Tage durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Nach einem Spital-, Kur- oder Genesungsaufenthalt ist der Weiterbestand der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 7 Tagen zu melden. Werden die Meldefristen nicht eingehalten, ruht das Krankengeld bis zum Zeitpunkt der Meldung.

Anmeldung, Versicherungsschutz

Die Anmeldung ist mittels eines eigenen Antrags bei der SVA vorzunehmen. Die Versicherung beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. Der Versicherungsschutz wird nach 6 Monaten aktiv.

Für weitere Information verweisen wir auf die Homepage der SVA unter <https://www.svs.at>

18. Was bedeutet Selbstständigenvorsorge?

Neue **Selbstständige**, die nach dem **GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert** sind, sind verpflichtend (dh es gibt keine Wahlmöglichkeit) in die Selbstständigenvorsorge miteinbezogen. Die Beiträge werden – so wie bei den Dienstnehmern – mit 1,53% festgesetzt. Die Beitragsgrundlage ist mit der Höchstbeitragsgrundlage (€ 77.700 für 2021) begrenzt. Bei Selbstständigen, die einer Mehrfachversicherung unterliegen (zB Zusammentreffen einer GSVG-Krankenpflichtversicherung mit einer aus der Allgemeinen Sozialversicherungspflicht), kommt es zu einer Kumulation von 1,53% beider Bemessungsgrundlagen – allerdings nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Wie schaut das Ganze steuerlich aus?

Pflichtbeiträge, die ein Unternehmerin im Rahmen der Selbstständigenvorsorge leistet, sind als **Betriebsausgaben** abzugsfähig (§ 4 Abs 4 Z 1 lit c EStG).

Die Bezüge, die von den Vorsorgekassen im Rahmen der Selbstständigenvorsorge bezogen werden, werden steuerlich **Abfertigungen**, die an Arbeitnehmer bezahlt werden, **gleichgestellt**; Abfertigungen und Kapitalbeträge unterliegen daher nur einer **Lohnsteuer von 6 %** (§ 67 Abs 3 EStG). Wird der Abfertigungs- oder Kapitalbetrag an die dafür vorgesehenen Institutionen übertragen und in weiterer Folge als **laufende Rente** ausbezahlt, wird diese Rente, ebenso wie eine solche aus der Abfertigung Neu für Arbeitnehmer, **steuerfrei** sein.

Wählt die Selbstständige anstelle einer Auszahlung des Kapitals eine Übertragung in eine Pensionskasse oder Versicherung zwecks Erhalt einer lebenslangen Rente, erspart sie sich damit sogar die 6%ige Einkommensteuer, sowie die Versicherungssteuer und bezieht die Rente steuerfrei bis zum Lebensende; eine Witwen- und Waisenversorgung ist ebenfalls möglich.

Was ist zu tun?

Die Hebamme, die nach dem GSVG versichert ist muss sich eine BV-Kasse auswählen und mit dieser einen Vertrag schließen. Welche Vorsorgekassen es gibt kann aus dem Internet eruiert werden (Suchbegriff: Selbstständigenvorsorge). Wenn man eine Vorsorgekasse gewählt hat, gilt es bei dieser einen Antrag auszufüllen, der inklusive einer Kopie eines Personaldokuments von der BV-Kasse entgegengenommen wird.

Diese übernimmt die weiteren Schritte und sendet den Beitrittsvertrag retour. Wählt eine Selbständige nicht fristgerecht eine BV-Kasse so wird sie durch ein gesetzlich vorgesehenes Zuweisungsverfahren einer BV-Kasse nach dem Zufallsprinzip zugeordnet.

Welche Leistungen kommen aus der Selbständigenvorsorge?

Ein Anspruch auf Abfertigung aus der Selbständigenvorsorge entsteht, sobald mindestens drei Einzahlungsjahre vorliegen und seit der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit bzw. Gewerbeausübung mindestens zwei Jahre vergangen sind, jedenfalls aber bei Pensionierung oder nach fünf Jahren ab Beendigung der betrieblichen Tätigkeit.

Bei Tod der Versicherten erhält der Ehepartner sowie Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wurden, 100% des Kapitals - bei Fehlen solcher Berechtigter fällt es in die Verlassenschaft. Weiters unterliegen die Beiträge einer Kapitalgarantie der BV-Kasse, sodass die Auszahlung nicht geringer als die einbezahlten Bruttobeiträge sein kann, auch wenn die BV-Kasse schlechter wirtschaften sollte.